



§ 1 Gegenstand

Die Geschäftsordnung regelt die Aufgabenverteilung und Führung der Geschäfte des TSV 1887 Sulzbach durch sein Organ „Vorstand“. Für das Organ der Mitgliederversammlung existiert eine eigene Geschäftsordnung.

Die „Geschäftsordnung Vorstand“ gilt als Ergänzung der Satzung des „TSV 1887 Sulzbach e.V.“ (§ 9 und § 10 der Satzung).

§ 2 Der Vorstand

Der Vorstand

- (1) führt die allgemeinen Geschäfte des Turn- und Sportvereins TSV 1887 Sulzbach e.V., soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
- (2) nimmt Aufnahmeanträge entgegen und entscheidet über diese Anträge (§ 5 Abs. 3 der Satzung),
- (3) nimmt Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes entgegen und entscheidet über diese Anträge (§ 7 Abs. 3 der Satzung),
- (4) nimmt Austrittserklärungen entgegen (§ 7 Abs. 2 der Satzung),
- (5) beruft die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung ein (§ 14 Abs. 3 und 4, § 15 der Satzung),
- (6) prüft die Beanstandungen der Kassenprüfer/Rechnungsprüfer (§ 17 Abs. 3 der Satzung),
- (7) erstellt und ändert die Geschäftsordnung und ggf. weitere Ordnungen (§ 19 Abs. 2 der Satzung). Die geänderten Ordnungen sind innerhalb von 4 Wochen den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen. Die Änderungen werden 2 Wochen nach Bekanntgabe gültig. Alle Ordnungen sind mit einem Änderungsvermerk zu versehen.
- (8) Legt auf der Grundlage der Stärkemeldung die Stimmenanzahl in der Mitgliederversammlung fest.
- (9) Der Vorstand ist gegenüber den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 3 Der 1. Vorsitzende

- (1) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verband i.S.d. § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und setzt die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er repräsentiert den Verein und koordiniert die Vereinsaktivitäten mit anderen Organisationen, Verbänden und Vereinen und stimmt diese mit dem Vorstand ab.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

1. Die Leitung und allgemeine Vertretung des Vereins,
 2. die Einberufung zu Versammlungen und Sitzungen, soweit diese durch die Satzung vorgeschrieben ist,
 3. die Koordinierung und Pflege der Kontakte und Aktivitäten zu befreundeten, Vereinen und Organisationen
 4. die Leitung der Mitgliederversammlung.
- (2) Der 1. Vorsitzende hat folgende allgemeine Weisungsrechte: Sicherstellung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften gegenüber allen Mitgliedern, gegenüber den Vorstandsmitgliedern und dem Vorstand. Gegenüber Mitgliederversammlung hat der 1. Vorstandsvorsitzende das allgemeine Weisungsrecht auf Einhaltung des rechtlichen und satzungsmäßigen Rahmens bei Beschlussvorlagen.
 - (3) Der 1. Vorsitzende hat folgende spezielle Weisungsrechte:
 - als Sitzungsleiter der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung,
 - Ausübung des Hausrechts.
 - (4) Der 1. Vorsitzende vertritt den 2. Vorsitzenden und wird von ihm vertreten.



- (5) Der 1. Vorsitzende kann Aufgaben einvernehmlich mit dem Betroffenen delegieren.
- (6) Der 1. Vorstandsvorsitzende nimmt folgende Geschäftsführungsaufgaben wahr:
 - (2) Einladung zu Sitzungen,
 - (3) Vorbereitung der Tagesordnung,
 - (4) Protokoll der Mitgliederversammlung,
 - (5) Überwachung der Umsetzung von Beschlüssen,
 - (6) Pflege der Vereinssatzung,
 - (7) Überwachung und Pflege der Vereinsgrundsätze,
 - (8) Erarbeitung von Konzepten zur Aufbau- und Ablauforganisation des Vereins
 - (9) Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Verbesserung der Anbindung der Mitglieder an den Verein,
 - (10) Überwachung der Durchführung von Ehrungen im Rahmen der Ehrungsordnung,
 - (11) Ansprechpartner für neue Mitglieder,
 - (12) Verwaltung des Mitgliederbestandes. Beitragswesen.
 - (13) Bericht über den Mitgliederstand und dessen Entwicklung.
- (7) Mitglied der Gremien sind Vorstand nach § 26 BGB und der Erweiterte Vorstand
- (8) Der 1. Vorstandsvorsitzende hat Kontovollmacht über das Vereinskonto Bankverbindung: Kontonummer 63030430 * Bankleitzahl 67050505* Sparkasse Rhein-Neckar-Nord.
- (9) Der 1. Vorstandsvorsitzende berichtet an den Gesamtvorstand.
- (10) Der 1. Vorstandsvorsitzende erhält Protokolle von der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzung, der Sitzung des Erweiterten Vorstands und von den Abteilungsvorstandssitzungen.

§ 4 Der 2. Vorsitzende

- (1) Der 2. Vorsitzenden vertritt den Verband i.S.d. § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und setzt die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er koordiniert die Vereinsaktivitäten mit den Mitgliedern und den Abteilungen und stimmt diese mit dem Vorstand ab.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

 1. Die Unterstützung des 1. Vorsitzenden
 2. die Vertretung des Vorstandes gegenüber den Mitgliedern und Abteilungen sowie
 3. die Schriftführung des Vereins.
 4. Betreuung von Sponsoren und Förderern. Erstellung von Marketingkonzepten.
 5. Durchführung von Aktionen zur Aus- und Fortbildung der Übungsleiter im Rahmen Sicherstellung der Anwendung aktueller Trainingsmethoden,
 6. Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder (ohne Übungsleiter).
 7. Sicherstellung aktueller Kenntnisse in Vereinsführung, Recht und Steuern.
- (2) Der 2. Vorstandsvorsitzende ist Mitglied der Gremien Vorstand nach § 26 BGB und des Erweiterten Vorstands
- (3) Der 2. Vorstandsvorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden und wird von ihm vertreten. Der 2. Vorsitzenden kann Aufgaben einvernehmlich mit dem Betroffenen delegieren.



- (4) Der 2. Vorsitzende hat allgemeines Weisungsrecht gegenüber allen Mitgliedern auf Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und übt das Hausrecht als spezielles Weisungsrecht aus.
- (5) Der 2. Vorstandsvorsitzende hat Kontovollmacht über das Vereinskonto Bankverbindung: Kontonummer 63030430 * Bankleitzahl 67050505* Sparkasse Rhein-Neckar-Nord.
- (6) Der 2. Vorstandsvorsitzende berichtet an den Gesamtvorstand.
- (7) Der 2. Vorstandsvorsitzende erhält Protokolle von der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzung, der Sitzung des Erweiterten Vorstands und von den Abteilungsvorstandssitzungen.

§ 5 Der Kassierer

- (1) Der Kassierer führt die finanziellen und steuerlichen Angelegenheiten des Vereins und setzt insoweit die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 1. Die Führung der Kassengeschäfte und Buchhaltung,
 2. die Einziehung und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge,
 3. die Führung eines Inventarverzeichnisses,
 4. das Erstellen und Überwachen eines Haushaltsplanes,
 5. das Erstellen des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen und
 6. die Festlegung der Zahlungsverpflichtung des Jahresbeitrages gemäß Beitragsordnung
 7. die Mitgliederverwaltung.
 8. Zahlung von Übungsleiterentschädigungen, Fahrtkosten etc.
 9. Sicherstellung der Beachtung steuerlicher Vorschriften in allen Bereichen des Vereins.
 10. Überprüfung und Aktualisierung der Versicherungen des Vereins,
 11. Aufnahme und Sicherstellung der mobilen und immobilien Vermögenswerte des Vereins.
 12. Durchführung der Inventur zur Erstellung des Jahresabschlusses.
- (2) Fachliche vorgesetzte Stelle ist der Vorstand nach § 26 BGB.
- (3) Der Kassierer wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden vertreten. Der 1. Vorsitzende kann die Vertretung des Kassierers dem 2. Vorsitzenden übertragen.
- (4) Der Kassierer hat gegenüber allen Mitgliedern das allgemeine Weisungsrecht auf Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und spezielle Weisungsrechte hinsichtlich der Ausübung des Hausrechts und spezielle Weisungsrechte gegenüber allen Mitgliedern in finanz- und steuerrechtlichen Angelegenheiten.
- (5) Der Kassierer ist Mitglied der Gremien Vorstand nach § 26 BGB, Erweiterter Vorstand.
- (6) Der Kassierer vertritt den Verein nach § 26 BGB zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied (allgemeine Vollmachten)
- (7) Der Kassierer hat Kontovollmacht über das Vereinskonto Bankverbindung: Kontonummer 63030430 * Bankleitzahl 67050505* Sparkasse Rhein-Neckar-Nord.
- (8) Der Kassierer berichtet an den Gesamtvorstand.



- (9) Der Kassierer erhält Protokolle von der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzung, der Sitzung des Erweiterten Vorstands und von den Abteilungsvorstandssitzungen.

§ 6 Pressewart/-in

- (1) Der Pressewart hat folgende Aufgaben im Sinne der Pressearbeit:
- Verfassung von Artikeln über die Arbeit des Vorstands und des Gesamtvereins.
 - Sicherstellung einer angemessenen Pressearbeit in den Abteilungen.
 - Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
 - Pflege des Veranstaltungskalenders,
 - Pflege der Vereins-Homepage.
- (2) Fachliche vorgesetzte Stelle ist der 1. Vorstandsvorsitzende.
- (3) Persönlich vorgesetzte Stelle ist die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Pressewart ist Mitglied des Erweiterten Vorstands.
- (5) Der Pressewart ist bevollmächtigt Presseerklärungen für den Verein abzugeben.
- (6) Der Pressewart berichtet an den Gesamtvorstand.
- (7) Der Pressewart erhält Protokolle von der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzung, der Sitzung des Erweiterten Vorstands und von den Abteilungsvorstandssitzungen.

§ 7 Jugendwart/-in (Jugendleiter)

- (1) Der Jugendwart hat folgende Aufgaben:
1. Sicherstellung einer angemessenen Jugendarbeit in allen Abteilungen.
 2. Abteilungsübergreifender Ansprechpartner für jugendliche Vereinsmitglieder.
 3. Abteilungsübergreifender Ansprechpartner für die Erziehungsberechtigten jugendlicher Vereinsmitglieder.
 4. Durchführung mindestens einer Jugendveranstaltung im Jahr, sowie einer Weihnachtsfeier für Jugendliche.
- (2) Fachliche vorgesetzte Stelle ist der 2. Vorstandsvorsitzende.
- (3) Persönlich vorgesetzte Stelle ist die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Jugendwart hat allgemeines Weisungsrecht gegenüber allen jugendlichen Vereinsmitgliedern sowie spezielles Weisungsrecht bei der Ausübung des Hausrechts und gegenüber allen Vereinsmitgliedern, die Jugendarbeit betreffend.
- (5) Der Jugendwart ist Mitglied des Erweiterten Vorstands und des Jugendvorstands.
- (6) Der Jugendwart hat Kompetenzen hinsichtlich der Bewirtungskosten für Jugendliche bei Veranstaltungen: Max. 5,- € pro Tag und aktivem Jugendlichen. Max. 1000,- € pro Jahr.
- (7) Der Jugendwart berichtet an den Gesamtvorstand.
- (8) Der Jugendwart erhält Protokolle von der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzung, der Sitzung des Erweiterten Vorstands und von den Abteilungsvorstandssitzungen.

Weinheim, den 04.06.2009

Vorstand TSV 1887Sulzbach e.V.